



VERORDNUNG ÜBER DIE AUFSICHT UND BENÜTZUNG DER 300 METER SCHIESSANLAGE MÜHLEHOLZ

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen und Organisation	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Organisation.....	2
Art. 3 Schützenmeisterkonferenz.....	2
Art. 4 Stadtschützenmeister	2
Art. 5 Technischer Anlagewart	3
Art. 6 Leiter Zentrale Dienste Stadtpolizei	3
Art. 7 Entschädigung.....	3
Art. 8 Sorgfalt und Haftung.....	4
Art. 9 Rauchen	4
Art. 10 Parkierung	4
B. Schiessbetrieb.....	4
Art. 11 Schiesstage	4
Art. 12 Schiesszeiten.....	4
Art. 13 Schiessbetrieb	4
Art. 14 Benützungsrecht.....	5
Art. 15 Publikationen.....	5
Art. 16 Gefahrenzone.....	5
C. Schützenstube	5
Art. 17 Benützung der Schützenstube.....	5
D. Unterhalts- und Kostenregelung.....	5
Art. 18 Kostenaufteilung.....	5
Art. 19 Kostenbeteiligung der Schiessvereine	6
Art. 20 Kosten für militärische Nutzung.....	6
E. Schlussbestimmungen	6
Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 22 Inkrafttreten	6
F. Anhang 1	7
G. Anhang 2.....	8

Gestützt auf Art. 31 lit. h der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2012 erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der 300m Schiessanlage Mühleholz für die Durchführung von ordentlichen Schiessübungen und weiteren Schiessanlässen.

² Die Verordnung gilt nicht für den privaten Pistolenschiessstand Mühleholz.

Art. 2 Organisation

Für den ordnungsgemässen Schiessbetrieb und die Aufsicht über die Schiessanlage sowie für den Vollzug der nachfolgenden Bestimmungen sind folgende Organe zuständig:

- a) Schützenmeisterkonferenz
- b) Stadtschützenmeister
- c) Technischer Anlagewart
- d) Leiter Zentrale Dienste der Stadtpolizei Uster

Art. 3 Schützenmeisterkonferenz

¹ Die Schützenmeisterkonferenz setzt sich aus dem Vorsteher Sicherheit, dem Stadtschützenmeister, dem technischen Anlagewart, dem Leiter Zentrale Dienste der Stadtpolizei Uster und von je einem Vertreter der Schiessvereine im Sinne von Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in Bezug auf Anliegen innerhalb der Schiessvereine liegt der Stichentscheid beim Stadtschützenmeister. Bei allen übrigen Anliegen liegt der Stichentscheid beim Vorsteher Sicherheit.

² Die Schützenmeisterkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Bereinigung und Genehmigung des Schiesstableaus
- b) Abnahme der jährlichen Schiessabrechnung
- c) Reservation der Schützenstube für Vereinsanlässe
- d) Vorschlagsrecht betreffend die Ernennung des Stadtschützenmeisters
- e) Aufsicht über die Tätigkeit des Stadtschützenmeisters und des technischen Anlagewarts

Art. 4 Stadtschützenmeister

¹ Der Stadtschützenmeister wird vom Vorsteher Sicherheit ernannt.

² Dem Stadtschützenmeister obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Durchführung der Schützenmeisterkonferenz
- b) Erstellen des Schiesstableaus
- c) Bewilligung von Schiessübungen und Schiessanlässen, die nicht im Schiesstableau vorgesehen sind
- d) Aufsicht über die Betriebssicherheit der Schiessanlage und den Schiessbetrieb

- e) Budgetanträge sowie Kreditanträge für ausserordentliche Anschaffungen und Reparaturen der Schiessanlage zuhanden der Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei
- f) Vermietung der Schiessanlage an Dritte
- g) Mitwirkung in Arbeitsgruppen, welche sich mit dem Schiesswesen oder der Schiessanlage befassen
- h) Zuteilung der Bürolokalitäten und Munitionsfächer

Art. 5 Technischer Anlagewart

- ¹ Der technische Anlagewart wird vom Abteilungsleiter Sicherheit ernannt.
- ² Dem technischen Anlagewart obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellung der Betriebsbereitschaft sowie die technische Wartung der Scheibensysteme und elektronischen Trefferanzeigen
 - b) Antragstellung an den Stadtschützenmeister zu Handen der Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei, für Reparaturen und Neuanschaffungen
 - c) Ausführung der vorschriftsgemässen Sicherheitsmassnahmen vor und während des Schiessbetriebs (Absperrungen und Signalisationen)
 - d) Veranlassen der Ausschreibung von Schiessgefahren für Schiessen, die nicht im Schiessstableau aufgeführt sind, durch die Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei
 - e) Erstellen der Schussgeldabrechnung für Fremdbenutzer zu Handen der Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei
 - f) Jährliche Meldung der Schusszahlen an die Abteilung Sicherheit, LG Stadtpolizei, für Schusszahlenabrechnung
- ³ Weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung der Stadt Uster.

Art. 6 Leiter Zentrale Dienste Stadtpolizei

- ¹ Der Leiter Zentrale Dienste Stadtpolizei ist die für das Schiesswesen verantwortliche Person auf Seiten der Stadt Uster.
- ² Dem Leiter Zentrale Dienste Stadtpolizei obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Stadt Uster gegenüber den Schiessvereinen und der Gemeinde Mönchaltorf sowie in weiteren eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gremien
 - b) Erstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung für den Bereich Schiesswesen
 - c) Planung der Beschaffungen und der Unterhaltsarbeiten
 - d) Personelle Führung der technischen Anlagewarte
 - e) Einberufung der Schützenmeisterkonferenz und Protokollführung, in Absprache mit dem Stadtschützenmeister

Art. 7 Entschädigung

- ¹ Der Stadtschützenmeister erhält für die Tätigkeit von der Stadt Uster eine pauschale Entschädigung.
- ² Die Höhe der Entschädigung legt der Stadtrat zu Lasten des Geschäftsfelds Sicherheit fest.
- ³ Der technische Anlagenwart wird im Stundenlohn entschädigt.

Art. 8 Sorgfalt und Haftung

- ¹ Alle Benützer haben bei der Benützung der Schiessanlage und deren Einrichtung die gebotene Sorgfalt walten zu lassen.
- ² Die Benützung der Schiessanlage erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt jede Haftung ab.
- ³ Die Schiessvereine sind Mitglieder der USS Versicherungen.
- ⁴ Für das von den Schiessvereinen oder einzelnen Schützen offen oder verschlossen in der Schiessanlage verwahrte Material (inkl. Munition) übernimmt die Stadt keine Verantwortung, auch nicht für Folgeschäden. Es ist Sache der Vereine, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Versicherungen abzuschliessen.
- ⁵ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

Art. 9 Rauchen

Das Rauchen ist innerhalb der Schiessanlage untersagt.

Art. 10 Parkierung

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Parkplatz der Schiessanlage richtet sich nach den Bestimmungen der Parkierungsverordnung der Stadt Uster.

B. SCHIESSBETRIEB

Art. 11 Schiesstage

- ¹ Als ordentliche Schiesstage gelten die von der Schützenmeisterkonferenz genehmigten Termine des Schiesstableaus.
- ² Die ausserordentlichen Schiesstage sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind durch die Vereine rechtzeitig, spätestens aber 20 Tage im Voraus dem Stadtschützenmeister zur Bewilligung vorzulegen.
- ³ Fallen vertagte Schiessübungen aus oder werden sie verschoben, ist dies dem Stadtschützenmeister sowie dem technischen Anlagewart 10 Tage vorher mitzuteilen.

Art. 12 Schiesszeiten

- ¹ Die zulässigen Schiesszeiten sind wie folgt festgelegt:
 - a) Werktags 0800 – 1200 und 1330 – 2000 Uhr
 - b) Samstag 0800 – 1200 und 1330 – 1700 Uhr
- ² An Sonntagen und anderen öffentlichen Ruhetagen darf nur ausnahmsweise und nur von 0900 – 1200 Uhr geschossen werden.
- ³ Schiessübungen an hohen Feiertagen sind gänzlich untersagt.
- ⁴ Für Schiessübungen ausserhalb dieser Zeiten ist eine spezielle Bewilligung beim Stadtschützenmeister einzuholen.

Art. 13 Schiessbetrieb

- ¹ Die Schiessleiter der Schützenvereine bzw. die Veranstalter sind verantwortlich für einen vorschriftsgemässen Schiessbetrieb im Schiessstand, das Einhalten der Sicherheitsvorschriften sowie die ordnungsgemässe Benützung der Anlage und des zugehörigen Areals.

² Neben den Vorschriften in dieser Verordnung gelten die vom zuständigen Departement des Bundes erlassenen Vorschriften und Verfügungen über das Schiesswesen ausser Dienst sowie weitere von den zuständigen Verbänden erlassene Reglemente und Sicherheitsvorschriften.

Art. 14 Benützungsrecht

¹ Die Schiessanlage steht in erster Linie den von der kantonalen Militärbehörde anerkannten Schiessvereinen der Stadt Uster und der Gemeinde Mönchaltorf für die Abhaltung ihrer Schiessanlässe und Jungschützenkurse zur Verfügung.

² Für die Durchführung grösserer Schiessanlässe sowie für Übungen auswärtiger Vereine, militärischer Einheiten, Firmensportgruppen usw., welche die Schiessanlage oder Teile davon benützen wollen, ist eine Bewilligung des Stadtschützenmeisters einzuholen.

Art. 15 Publikationen

¹ Schiessdaten und Schiesszeiten sind mittels dem Schiessstableau an allen öffentlichen Anschlagstellen der Stadt (inkl. den Aussenwachen) und im Internet unter www.uster.ch, unter dem Stichwort Schiessstableau, zu veröffentlichen.

² Im Schiessstableau nicht aufgeführte Schiessen sind mindestens 1 Tag vor dem Schiessanlass im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Uster, unter Schiessgefahren zu veröffentlichen.

³ Die Kosten für die Publikation der ordentlichen Schiessstage gemäss Schiessstableau tragen die Stadt Uster und die Gemeinde Mönchaltorf im Sinne von Art. 18 Abs. 1 gemeinsam. Die Kosten für die Publikation aller übrigen Schiessanlässe werden dem Veranstalter belastet.

Art. 16 Gefahrenzone

¹ Das Betreten der Gefahrenzone (siehe Plan Gefahrenzone, Anhang 1) während des Schiessens ist verboten, ebenso der Zutritt zum Scheibenstand und Zeigergraben durch Unberechtigte.

² Für Schadenfälle, die aus Missachtung dieser Bestimmung entstehen, lehnt die Stadt jede Haftpflicht ab.

C. SCHÜTZENSTUBE

Art. 17 Benützung der Schützenstube

Über die Benützung der Schützenstube in der alten 300m Schiessanlage besteht ein separates Benützungsreglement des GF Liegenschaften.

D. UNTERHALTS- UND KOSTENREGELUNG

Art. 18 Kostenaufteilung

¹ Die im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb und der Schiessanlage anfallenden Kosten tragen die Stadt Uster und die Gemeinde Mönchaltorf anteilmässig gemäss Anhang 2.

² Die Stadt und die Gemeinde Mönchaltorf übernehmen den ordentlichen Unterhalt und die Reinigung des Gebäudes, der baulichen Teile der Scheibenstände und Scheibenanlagen, der Kugelfänge und der Aussenanlagen, inklusive den Parkplätzen. Die beiden Gemeinwesen tragen zudem folgende Versicherungsprämien:

- a) Gebäudeversicherung GVZ

- b) Gebäudehaftpflicht
- c) Sach- und technische Versicherungen für Gebäude, Infrastruktur und Mobilier im Eigentum der Stadt

³ Die Stadt Uster und die Gemeinde Mönchaltorf übernehmen zudem die Grundkosten für den Schiessbetrieb bestehend aus

- a) Kosten aus Serviceverträgen der Scheibenanlagen
- b) Strom- und Wasserkosten
- c) Telefongrundgebühren
- d) Kugelfangunterhalt
- e) Entschädigung für die Hauswartung

⁴ Diese Auflistung ist abschliessend. Die über die Grundkosten hinaus gehenden Aufwendungen gehen zulasten des jeweiligen Schützenvereins.

Art. 19 Kostenbeteiligung der Schiessvereine

¹ An die Kosten für den Schiessbetrieb entrichten die Schiessvereine gemäss Art. 14 Abs. 1 eine jährliche Abgabe in Form eines Schussgeldes. Die Höhe des Schussgeldes ergibt sich aus der Kostenaufteilung gemäss Anhang 2.

² Budget- und Kreditanträge der Vereine sind schriftlich an den Leiter Zentrale Dienste der Stadtpolizei zu richten. Anträge für das Folgejahr sind bis spätestens Ende April des laufenden Jahres einzureichen.

³ Finanzielle Unterstützungsgesuche der Ustermer Schiessvereine sind unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ an die Abteilung Finanzen der Stadt Uster zu richten.

Art. 20 Kosten für militärische Nutzung

Die Kosten für die militärische Nutzung richten sich nach der Verordnung über die Verwaltung der Armee, SR 510.301.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

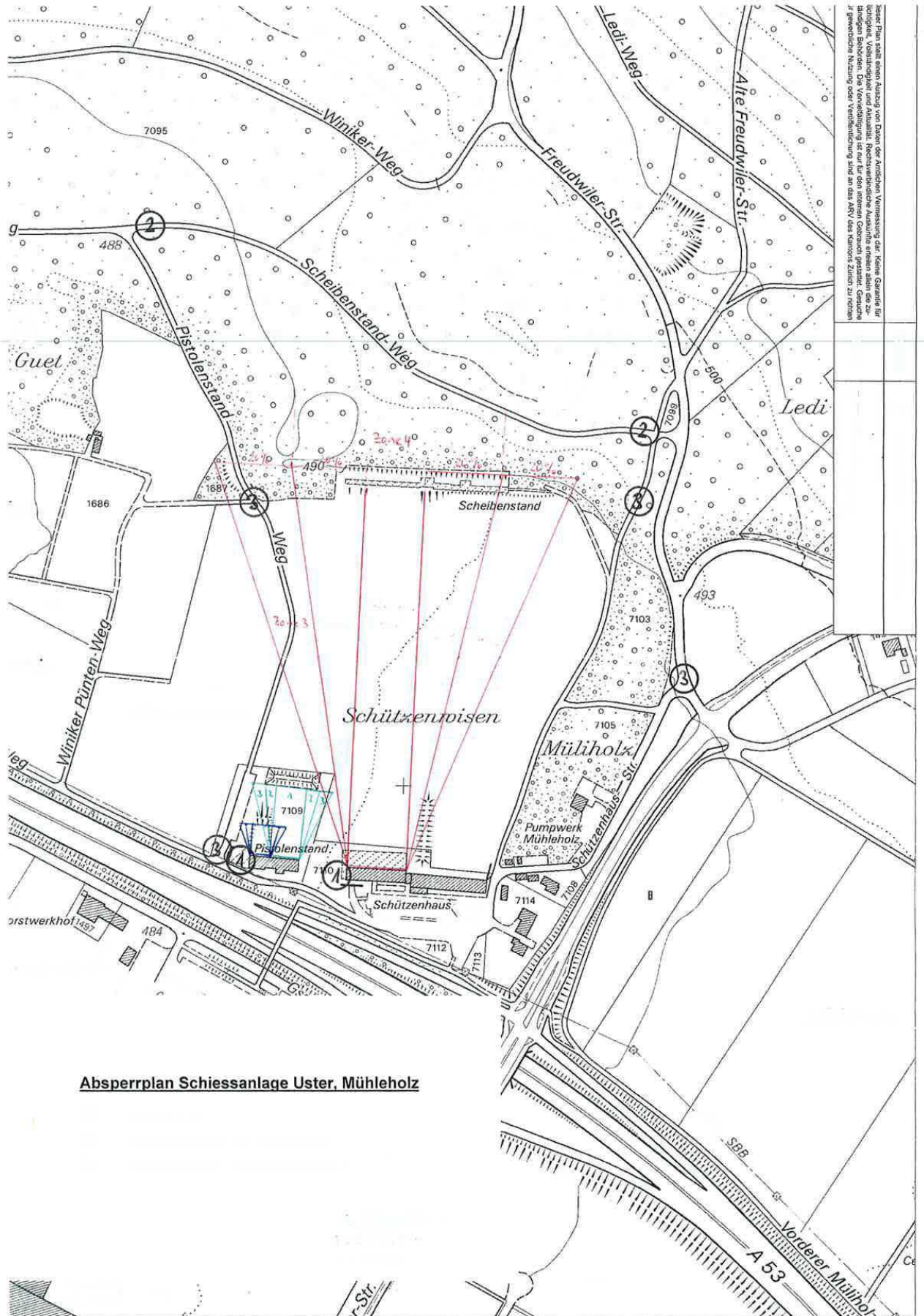
Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Aufsicht und Benützung der 300m Schiessanlage Mühleholz vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

F. ANHANG 1



Dieser Plan stellt einen Auszug von Daten der amtlichen Vermessung dar. Keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität. Rechtswidrige Auskünfte erlenen nicht die zuständigen Behörden. Die Verantwortung ist nur für den internen Gebrauch gestellt. Gesetze für gewerbliche Nutzung oder Veröffentlichung sind an das ABV des Kantons Zürich zu richten.

G. ANHANG 2

Zur Verordnung über die Aufsicht und Benützung der 300m Schiessanlage Mühleholz.)

Kostenaufteilung zwischen der Abteilung Sicherheit und der Abteilung Liegenschaften (schematische Darstellung)

Abteilung Sicherheit

Kostenstelle Schiesswesen

Ausgaben:

- ¹ Publikationen Schiessgefahr
- ² Abfallentsorgung Schützenhaus
- ³ Besoldungen, Spesen:
Stadtschützenmeister
Techn. Standwart 2/3 Anteil
- ⁴ Verwaltungskosten / Sekretariat

Die Gesamtkosten für den Schiessbetrieb werden gemäss Schusszahlkontrolle jährlich wie folgt aufgeteilt:

Ausgaben ./ durch Total Schuss pro Jahr =
Schussgeld

Einnahmen:

- ⁵ Gebühren aus Fremdbenützung (Art. 6c des Reglements)
- ⁶ Schussgeld zu Lasten Schiessvereine
- für freiwillige Übungen
- ⁷ Schussgeld zu Lasten der Gemeinden *)
- für Obligatorische Bundesübungen
- für das Feldschiessen
- für das Eröffnungsschiessen
- für die Jungschützenkurse
- Ustertag-Schiessen

*) Das jährliche Schussgeld zu Lasten der Gemeinden tragen Uster und Mönchaltorf anteilmässig gemäss separater Vereinbarung.

Nicht an Schiessvereine verrechenbarer Unterhalt zu Lasten der Gemeinden gemäss separater Vereinbarung:

- ⁸ Unterhalt / Erneuerungen / Reparaturen der Scheibensysteme u. elektr. Trefferanzeigen
- Service-Abonnement SIUS

Abteilung Liegenschaften

Kostenstelle Schiessanlage

Ausgaben:

- ⁹ Gebäudeunterhalt
- ¹⁰ Umgebungsarbeiten
- ¹¹ Unterhalt Scheibengraben und -wall
- ¹² Energiegebühren
- ¹³ Telefon-Abonnement
- ¹⁴ Technischer Standwart 1/3 Anteil

Der Aufwand der Schiessanlage tragen die Gemeinden Uster und Mönchaltorf anteilmässig gemäss separater Vereinbarung.